

Bitkom  
Stellungnahme

# **Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof**

Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf

## Auf einen Blick

# Leitentscheidungsverfahren beim BGH

## Ausgangslage

Das BMJ hat am 13. Juni 2023 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH veröffentlicht und den Konsultationsprozess hierzu gestartet. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll der Bundesgerichtshof die Möglichkeit erhalten, über die einer Revision zugrundeliegende Rechtsfrage mittels einer Leitentscheidung in von ihm ausgewählten Fällen auch dann entscheiden zu können, wenn das Revisionsverfahren ohne eine Entscheidung mit inhaltlicher Begründung endet.

## Bitkom-Bewertung

Wir bewerten den Entwurf kritisch: Die Entlastung der Justiz und Rechtssicherheit bei Massenverfahren für alle Beteiligten sind wichtige Ziele. Eine schnellere Klärung einheitlicher Rechtsfragen ist ebenfalls im Interesse aller Beteiligten. Der Entwurf und das vorgeschlagene Leitentscheidungsverfahren werden diese Ziele jedoch nicht erreichen bzw. befördern. Stattdessen ändert das vorgeschlagene Gesetzesvorhaben grundlegende, essenzielle zivilprozessuale Maximen ab und schwächt grundgesetzliche Positionen. Die (definitiv notwendige) Entlastung von Justiz und Richterschaft sollte daher viel eher durch zeitgemäße digitale Prozesse und Arbeitsweisen vorangebracht werden.

## Das Wichtigste

- **Zivilprozessrechtliche Bedenken**  
Der Entwurf höhlt die Dispositionsmaxime aus und schwächt den zivilgerichtlichen Vergleich.
- **Unklarer Anwendungsbereich**  
Der Anwendungsbereich klargestellt und deutlich reduziert werden, da in der jetzigen Entwurfsfassung nicht nur "Massenverfahren" erfasst werden.
- **Notwendigkeit nicht festgestellt**  
Die Notwendigkeit zur Einführung des Leitentscheidungsverfahrens besteht im jetzigen Zeitpunkt nicht. Wir empfehlen dringend, aktuelle Gesetzesvorhaben zur gerichtlichen Geltendmachung von Masseverfahren und der Verbraucherrechtgedurchsetzung – wie das VRUG – zunächst abzuschließen und die Marktauswirkungen zu beobachten, um dann im Rahmen einer Evaluation der neuen „Masseverfahren“ nach einiger Zeit der Gesetzesanwendung zu prüfen, ob ein Bedarf für ein Leitentscheidungsverfahren besteht.

# Inhalt

1	Gesamteinordnung	4
2	Detaillcommentierung	4
	<b>Zivilprozessrechtliche Bedenken</b>	<b>4</b>
	<b>Verstoß gegen die Dispositionsmaxime</b>	<b>5</b>
	<b>Abwertung des zivilgerichtlichen Vergleichs</b>	<b>5</b>
	<b>Faktische Rechtsverbindlichkeit</b>	<b>6</b>
	<b>Fazit</b>	<b>6</b>

# 1 Gesamteinordnung und Praxiserwägungen

Nach den wiederholten Diskussionen um die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim BGH ist der nun vorgelegte Referentenentwurf zwar eine entschärfte Variante. Dennoch stellt das vorgeschlagene Leitentscheidungsverfahren einen massiven Fremdkörper im deutschen Zivilprozessrecht dar. In der Praxis würde es gleichwohl keinen entscheidenden Unterschied im Sinne einer tatsächlichen Entlastung der Justiz bringen.

Das Leitentscheidungsverfahren würde dem BGH die Möglichkeit eröffnen, unabhängig von einem konkret anhängigen Verfahren (immerhin kann das Ursprungsverfahren zwischenzeitlich beendet worden sein) seine Auffassung zu bestimmten – von ihm als relevant erachteten – Rechtsfragen zu äußern. Das stellt jedenfalls eine starke Dehnung (wenn nicht Überdehnung) der Dispositionsmaxime dar, wonach die Herrschaft über zivilprozessuale Verfahren den Parteien zusteht.

Eine besondere Entlastung der Zivilgerichte in Massenverfahren ist auch unabhängig davon eher nicht zu erwarten. Da es sich nicht um ein Vorabentscheidungsverfahren handelt, das von den unteren Instanzen aus veranlasst werden kann, würde es eine längere Zeit dauern, bis sich ein erstes Verfahren in der Revisionsinstanz zu einem geeigneten Verfahren qualifiziert. Eine Aussetzung anderer anhängiger Verfahren im Hinblick auf das Leitentscheidungsverfahren setzt wiederum die Zustimmung beider Parteien voraus. Eine Zustimmung beider Parteien wird aber in vielen Fällen (schon aus prozesstaktischer Sicht) nicht zu erwarten sein.

Aus Bitkom-Sicht ist es entscheidend, dass rechtsstaatliche Lösungen für die Belastung durch Massenklagen gefunden werden, die nicht in einer Gefährdung und Verkürzung der Rechtspositionen der Verfahrensbeteiligten bestehen. Vielmehr muss die Justiz, insbesondere durch umfassende strategische Digitalisierungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die große Zahl der Verfahren zu bewältigen. Gleichzeitig ist die stark zunehmende Komplexität der Verfahren (auch aufgrund der Vielzahl neuer Gesetze) durch deutlich effizientere Prozesse und Verfahrensweisen zu adressieren.

## 2 Detailkommentierung

### **Zivilprozessrechtliche Bedenken**

Der Entwurf ruft erhebliche zivilprozessrechtliche Bedenken hervor. Die im Bitkom vertretenen Unternehmen lehnen das vorgeschlagene Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof daher klar ab. Der Gesetzesvorschlag verletzt in vielerlei Hinsicht grundgesetzliche und

zivilprozessrechtlich verankerte Grundsätze. Zudem wirft er verfassungsrechtliche Fragen auf.

## Unklarer Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist bereits zu weit gefasst. Nach bisheriger Lesart sind im Grundsatz alle Rechtsverfahren bzw. Rechtsfragen vor den Zivilgerichten erfasst. Dies geht klar zu weit und hat keinen Bezug auf den Verfahrensgegenstand von so genannten „Masseverfahren“.

Es ist unklar, was genau mit „Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist“ konkret gemeint ist. Der Begriff „Vielzahl“ ist zu unbestimmt. Daneben stellen wir uns die Frage, wie der BGH überhaupt herausfinden soll, dass – in Instanzgerichten – mehrere Verfahren anhängig sind, in denen die jeweilige Rechtsfrage von Bedeutung sein soll.

§ 552 b ZPO wäre – wie es auch in der Gesetzesbegründung auf Seite 7 unter II. interpretiert werden kann – mindestens dahingehend anzupassen, dass ein Bezug zu BGH-Verfahren normiert wird.

## Verstoß gegen die Dispositionsmaxime

Das Leitentscheidungsverfahren verstößt in seiner jetzigen Form klar gegen die Dispositionsmaxime. Die Parteien sind nicht mehr „Herren des Verfahrens“, obwohl es sich bei diesem Grundsatz um eines der grundlegendsten Prinzipien des Zivilprozesses handelt. Denn es bliebe dem BGH unbenommen, trotz Erledigungserklärung, Klagerücknahme oder Vergleich das Verfahren im Rahmen einer Leitentscheidung zu entscheiden – gegen den Willen der Parteien. Damit würden auch streitige Positionen nicht mehr im Rahmen der mündlichen Revisionsverhandlung diskutiert werden, sondern der BGH könnte bisherigen und antizipierten Parteivortrag als Grundlage für eine Entscheidung nehmen, die aber zum Entscheidungszeitpunkt von den Parteien nicht (mehr) gewünscht ist. Kern der mündlichen Verhandlung ist die Entscheidungsfindung aufgrund richterlicher Überzeugung nach Einbeziehung der entsprechenden Parteivorträge. Ohne diese müsste der BGH allein auf Grundlage der Aktenlage und der noch abstrakten Rechtsfragen den Fall entscheiden. Die Möglichkeit des BGH, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden und eine Leitentscheidung zu treffen, verletzt daher auch das Recht auf rechtliches Gehör.

## Abwertung des zivilgerichtlichen Vergleichs

Der zivilgerichtliche Vergleich wird erheblich abgeschwächt und als Option zur gütlichen Beendigung des Verfahrens entwertet.

Wir halten es daher für erforderlich, dass der BGH nur dann eine Leitentscheidung treffen darf, wenn die Parteien dem zustimmen.

## Faktische Rechtsverbindlichkeit

Die Annahme, dass das Leitentscheidungsverfahren keine Rechtsverbindlichkeit hat, gleichzeitig aber als Richtschnur für andere unterinstanzliche Verfahren gelten soll, ist widersprüchlich und rechtlich (auch verfassungsrechtlich) zu beanstanden. Denn mit einer Leitentscheidung wird einem Richter quasi eine Handlungsempfehlung an die Hand gegeben, auf dessen Basis dieser entscheiden soll. Damit wären die Gerichte nicht mehr frei und unabhängig bei ihrer Entscheidungsfindung.

Das verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Recht auf den gesetzlichen Richter. Zudem sehen wir die richterliche Unabhängigkeit in Gefahr.

## Fazit

Wir empfehlen dringend, aktuelle Gesetzesvorhaben zur gerichtlichen Geltendmachung von Masseverfahren und der Verbraucherrechedurchsetzung – wie das VRUG – zunächst abzuschließen, um dann im Rahmen einer Evaluation der neuen „Masseverfahren“ nach einiger Zeit der Gesetzesanwendung zu prüfen, ob ein Bedarf für ein Leitentscheidungsverfahren besteht. KI-basierte und semantische Software-Lösungen, die durch automatischen Abgleich identischer Sachverhalte und Standardisierung der entsprechenden Urteilsbegründungen erheblich zur Entlastung der Gerichte beitragen, sind aktuell bei verschiedenen Justizbehörden bereits im (Test-)Einsatz. Hierüber können die notwendigen Effizienzgewinne deutlich schneller und besser und ohne tiefgreifende Änderungen der Prozessgrundsätze erreicht werden. Eine tatsächliche und zwingende Notwendigkeit zur Einführung des Leitentscheidungsverfahrens sehen wir daher nicht.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.  
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartnerinnen

Rebekka Weiß, LL.M. | Leiterin Vertrauen & Sicherheit  
T 030 27576-161 | [r.weiss@bitkom.org](mailto:r.weiss@bitkom.org)

Charleen Roloff | Referentin Legal Tech & Recht  
T 030 27576-199 | [c.roloff@bitkom.org](mailto:c.roloff@bitkom.org)

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Wettbewerbs- und Verbraucherrecht  
AK Recht im Unternehmen & Compliance

#### Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität,

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie  
erzielen allein mit IT und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von über 90  
Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder  
beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den  
Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global  
Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an,  
stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer  
Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in  
Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen  
Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft  
und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein.  
Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.